

# **RB 411.11- Gesetz über die Volksschule**

## **§ 38 Schulpflicht an Primar- und Sekundarschule**

<sup>1</sup> Die Schulpflicht an der Primar- und Sekundarschule dauert neun Jahre.

<sup>2</sup> Wenn triftige Gründe vorliegen, kann das Departement die vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht bewilligen.

## **RB 411.111**

# **Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule**

## **§ 18 Vorzeitige Entlassung und Beendigung der Schule**

<sup>1</sup> Gesuche um vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht sind begründet und dokumentiert dem Departement einzureichen.

<sup>2</sup> Hat ein Kind die zur Erfüllung der Schulpflicht erforderlichen Schuljahre bereits absolviert, kann die Schulgemeinde aus wichtigem Grund die vorzeitige Beendigung der Schule anordnen oder bewilligen.